

**BU Nr. 131/2020****Neukalkulation der Bestattungsgebühren und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -**

Gremium	am	
Verwaltungsausschuss	09.07.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	23.07.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 28.05.2020 wird zugestimmt (Anlage 1).
2. Dem Kalkulationszeitraum 2020 - 2024, den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Zinssätzen und der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
3. Den übrigen in der Gebührenkalkulation enthaltenen Schätzungen, Prognosen und Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.
4. Auf die Einstellung von Kostenunterdeckungen der Vorjahre in die Gebührenkalkulation wird verzichtet.
5. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation werden die Gebühren mit einem Gesamtkostendeckungsgrad von 90 % neu festgesetzt (Kalkulation Seiten 9 und 10 Spalte "Vorschlag B").
6. Der beigefügten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- wird zugestimmt (Anlage 3).

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

23.06.2020, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich

Oberbürgermeister

Person

Scharmann, Michael,
Oberbürgermeister

Datum

25.06.2020

Ordnungsamt

Schmid, Peter

25.06.2020

Sachverhalt:

Die Gebührenerhebung im Bestattungswesen erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Nach § 13 Absatz 1 KAG können die Gemeinde für ihre öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Nach § 14 Absatz 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens kostendeckend bemessen werden.

Die Bestattungsgebühren wurden zuletzt 2010 vollständig neu kalkuliert und festgesetzt.

In den zurückliegenden Jahren hat sich das Bestattungsverhalten nachhaltig gewandelt, die die Nachfrage nach Urnengräbern nimmt stetig zu. Um dem veränderten Bedarf gerecht werden zu können, hatte die Stadt eine umfassende Untersuchung und Planung für die vorhandene Infrastruktur beauftragt. 2017 wurde der sogenannte „Masterplan“ des Büros Gänßle, Hehr und Partner dem Gemeinderat vorgestellt (BU 121/17) und bildet seither die Grundlage für die notwendigen Umgestaltungen auf den einzelnen Friedhöfen:

- 2018 wurden auf dem **Friedhof Endersbach** ein Urnengemeinschaftsfeld und Baumgräber neu angelegt (BU 051/2018)
- 2019 wurde auf dem **Friedhof Großheppach** eine Urnenwand errichtet (BU 118/2019)
- Im laufenden Jahr werden auf den **Friedhöfen Beutelsbach** und **Schnait** Baumgräber errichtet (BU 092/2020)
- Auf dem **Friedhof Beutelsbach** soll außerdem eine weitere Urnenwand errichtet werden (BU 144/2020)
- Ebenfalls dieses Jahr sollen auf dem **Friedhof Strümpfelbach** weitere Urnenstelen errichtet werden (BU 151/2020)
- Im Zeitraum 2021 – 2024 sind weitere Investitionen in Urnengräber geplant.

Ergänzend hierzu siehe auch Seite 5 „Neue Bestattungsmöglichkeiten“

Erläuterungen zu den Beschlussvorschlägen:

Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals:

Das Anlagevermögen im Bestattungswesen wird linear abgeschrieben. Die Abschreibungssätze ergeben sich aus der gewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes. Die Verzinsung des gebundenen Anlagekapitals erfolgt nach der sogenannten Restwertmethode, d.h. aus dem Restbuchwert der Anlagegüter zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Der Zinssatz beläuft sich auf 4 %.

- Gebührenkalkulation Allevo Seite 5/6 Ziffer 6.1/6.2 und Anlagenachweis Seite 29 ff.

Kalkulationszeitraum 2020 – 2024 / Prognosen und Schätzungen:

Nach § 14 Absatz 2 KAG können bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll. Hiervon wird Gebrauch gemacht.

Bei den laufenden Aufwendungen wurden für das Basisjahr 2020 die Planbeträge aus dem Haushaltsplan 2020 -bereinigt um einmalige Sondereffekte- herangezogen. Für die Jahre 2021 - 2024 wurden bei den Aufwendungen für Unterhaltung und Betrieb jährliche Steigerungsraten von 1,5 % angenommen.

Die Entwicklung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals) wurde dagegen unter Berücksichtigung der im Berechnungszeitraum geplanten Investitionen individuell vorausberechnet.

- Basisjahr 2020: Gebührenkalkulation Allevo Seite 12, Kostenentwicklung Seite 5 ff. Ziffer 6

Neben Prognosen zur Entwicklung der Kosten beinhaltet die Kalkulation auch Prognosen zum Bedarf an Grabstätten im Kalkulationszeitraum und zur Verteilung auf die einzelnen Grabarten.

- Gebührenkalkulation Allevo Seite 5 Ziffer 5, Prognose und Verteilung Seite 15

Der Kalkulation der Verwaltungsgebühren nach § 4, der Grundgebühr nach § 6 Absatz 1 sowie der Grabherstellungsgebühr nach § 6 Absatz 2 der Bestattungsgebührenordnung wurden jeweils jährliche Steigerungsraten von 1,5 % zugrunde gelegt.

- Gebührenkalkulation Allevo Seite 20, 21, 24 - 26

Verzicht auf die Einstellung von Kostenunterdeckungen der Vorjahre:

§ 14 Absatz 2 KAG lautet wie folgt:

„Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

In den zurückliegenden Jahren sind im Bestattungswesen die laufenden Aufwendungen regelmäßig höher ausgefallen als die Erträge, sodass Kostenunterdeckungen im Sinne des KAG entstanden sind. Grundsätzlich wäre es zulässig, diese bei der Neukalkulation der Gebühren mit zu berücksichtigen. Die Verwaltung empfiehlt, davon Abstand zu nehmen, insbesondere auch, da sich der Gemeinderat bei der letzten Gebührenfestsetzung bewusst gegen eine volle Kostendeckung ausgesprochen hatte.

- Gebührenkalkulation Allevo Seite 7 Ziffer 8

Gesamtkostendeckungsgrad:

Auf den Seiten 9 und 10 der Gebührenkalkulation sind die Ergebnisse abgebildet. In der Tabelle sind zur Beschlussfassung über die neuen Gebührensätze zwei Alternativen aufgeführt: „Vorschlag A“ mit einem Gesamtkostendeckungsgrad von 80 % und „Vorschlag B“ mit einem Gesamtkostendeckungsgrad von 90 %. In der Fußnote ist erläutert, wie sich dieser Gesamtkostendeckungsgrad zusammensetzt: Bei den reinen Grabnutzungsgebühren nach § 5 der Bestattungsgebührenordnung wurde eine Kostendeckung von 70 % bzw. 85% berücksichtigt, bei allen übrigen Gebühren nach den §§ 4 und 6 der Bestattungsgebührenordnung wurde mit 100% Kostendeckung kalkuliert.

- Gebührenkalkulation Allevo Fußnote Seite 9

Sonstige Erläuterungen:

Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren:

Bei der Gebührenbemessung ist nach der Rechtsprechung neben dem Gleichheitsgrundsatz auch das Äquivalenzprinzip zu beachten.

In der Gebührenkalkulation wurden dazu die Kosten im ersten Schritt in „grabartidentische“ (= Gemeinkosten) und „grabartspezifische“ Kosten aufgeteilt. In zweiten Schritt wurden die grabartspezifischen Kosten nach einem kombinierten Schlüssel verteilt, der sowohl die verursachten Kosten als auch den Umfang der Benutzung berücksichtigt.

- Gebührenkalkulation Allevo Seiten 4/5

Bei der Vorberatung im Verwaltungsausschuss wird Herr Härtel von der Allevo Kommunalberatung die Gebührenkalkulation erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Neue Bestattungsmöglichkeiten:

Gegenstand der beauftragten Untersuchung und Planung (siehe Seite 3 „Sachverhalt“) war auch, angesichts der veränderten Nachfrage alternative Möglichkeiten der Bestattung aufzuzeigen. Vorgeschlagen wurde

- Urnengärten mit einheitlicher Bepflanzung anzulegen (neu)
- Urnengemeinschaftsfelder anzulegen (neu)
- Baumgräber anzulegen (bis dahin nur in Großheppach vorhanden)

Diese neuen Grabarten sind in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und in die Neufassung der Bestattungsgebührenordnung aufgenommen worden.

- Gebührenkalkulation Allevo Seite 9/10
- Anlage 3 Bestattungsgebührenordnung, §§ 5/6

Zur Aufnahme der neuen Grabarten in die Friedhofsordnung siehe BU 141/2020.

Wegfall des Auswärtigenzuschlages:

Die Bestattungsgebührenordnung beinhaltet bislang in § 5 Absatz 3 einen sogenannten „Auswärtigenzuschlag“ bei den Grabnutzungsgebühren. Laut Gemeindeprüfungsanstalt ist eine gebührenrechtliche Differenzierung nach Einheimischen und Auswärtigen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes problematisch. Auch von deutschen Gerichten wurde ein solcher Zuschlag mehrfach für unzulässig erklärt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Nutzungsdauer der Urnengräber:

2018 wurde die Friedhofsordnung geändert und unter anderem die Ruhezeit für Urnengräber von 20 auf 15 Jahre reduziert. In der vorliegenden neuen Kalkulation ist die angepasste Ruhezeit berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebührenkalkulation zeigt anhand von 5 Beispielen auf, wie sich die Bestattungsgebühren bei einer Gebührenerhöhung und einem Gesamtkostendeckungsgrad von 90 % verändern würden. Die Mehrbelastung bewegt sich in einer Bandbreite von 652 EUR (Beispiel 2) bis 1.864 EUR (Beispiel 5).

- Gebührenkalkulation Allevo Seite 11

Anlagen

- 1 Gebührenkalkulation Allevo 2020 - 2024 vom 28.05.2020
- 2 Bisherige Satzung mit Aktualisierungen in blauer Farbe
- 3 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung - zur Beschlussfassung